



Bern, den 29. November 2013

NKVF 10/2013

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons Schwyz
betreffend den Besuch der Nationalen Kommissi-
on zur Verhütung von Folter im Sicherheits-
stützpunkt Biberbrugg vom 4. Juni 2013**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 2. Oktober 2013



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuches	3
	Zielsetzungen	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Allgemeines zum Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	4
b.	Körperliche Durchsuchungen	5
c.	Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur	5
d.	Betreuung/Behandlung der Insassen.....	6
e.	Disziplinarregime und Sanktionen.....	6
f.	Haftregime	6
g.	Vollzugspläne	8
h.	Medizinische Versorgung.....	8
i.	Informationen an die Insassen	8
j.	Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten.....	8
k.	Kontakte mit der Aussenwelt.....	9
l.	Sozialdienst.....	9
m.	Personal.....	9
n.	Management.....	10
o.	Zusammenfassung.....	10
III.	Synthese der Empfehlungen	10



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter den Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg (SSB) besucht und die Situation der Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuches

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Léon Borer, Delegationsleiter, Leo Näf, Kommissionsmitglied, Esther Omlin, Kommissionsmitglied, und Damiano Orelli, wissenschaftlicher Mitarbeiter, besuchte den Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg am 4. Juni 2013.

Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - i. Überprüfung der Haftregime;
 - ii. Wahrung der Verhältnismässigkeit beim Eintritt, nach Besuchen und externen Aufhalten, insbesondere bei der Leibesvisitation, bei Transporten und bei der Anwendung von Zwangsmassnahmen;
 - iii. Kompetenz und Umgangston des Personals, Gleichbehandlung der Insassen so weit als möglich;
 - iv. Einhaltung des Rechtes auf täglichen Spaziergang; Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten;
 - v. Kenntnis der Hausordnung sowie Angemessenheit der Standards;
 - vi. Verpflegung und Hygiene;
 - vii. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - viii. Handhabung von Beschwerden und Disziplinar massnahmen;
 - ix. Allgemeiner Eindruck des Haftortes bezüglich Management, Raumverhältnisse, Kompetenz des Personals und aufgrund von Rückmeldungen von Insassen und Drittpersonen;
 - x. Überprüfung des Sicherheitsdispositivs (Feuer, Evakuation etc.)

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF war der Gefängnisleitung vorgängig angekündigt worden und begann am 4. Juni 2013 mit einem Antrittsgespräch, an welchem Bruno Suter, Leiter des Amtes für Justizvollzug im Sicherheitsdepartement, und der Gefängnisleiter, Armin Bründler, teilnahmen.

¹ SR 150.1; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>.



5. Die Delegation führte Gespräche mit
 - 22 Insassen
 - 5 Vollzugsangestellten
6. Nach dem Antrittsgespräch unternahm die Delegation einen Rundgang durch das Gefängnis. Dabei wurden stichprobenweise Zellen überprüft. Die Delegation richtete hierbei auch ein besonderes Augenmerk auf die Spazierhöfe, die Werkstätten, die Sportanlagen sowie den Besucherraum und die Arrestzellen.
7. Bereits im Vorfeld des Besuches wurden der Kommission sachdienliche Unterlagen zugestellt. Die Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung gestaltete sich gut und während des Besuches standen Mitarbeitende jederzeit kompetent zur Verfügung. Fragen der Delegation wurden offen beantwortet und gewünschte Unterlagen rasch zur Verfügung gestellt.
8. Anlässlich des Schlussgespräches wurde die Delegation über die bevorstehende Revision der Haft-, Straf- und Massnahmenvollzugsverordnung (HSMV) sowie der Hausordnung in Kenntnis gesetzt.

Allgemeines zum Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg

9. Das heutige kantonale Gefängnis Schwyz wurde im Jahr 2007 in Betrieb genommen. Auf dem Stützpunktareal befinden sich die Staatsanwaltschaft, Teile der Kantonspolizei (Kripo) sowie das Amt für Justizvollzug, dem das Gefängnis Biberbrugg angegliedert ist.
 10. Im Gefängnis werden vorläufig Festgenommene gemäss Art. 217 Strafprozessordnung (StPO), Untersuchungs- und Sicherheitshäftlinge nach Art. 220 StPO, Häftlinge im Strafvollzug nach den Artikeln 40, 41 und 77 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sowie Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft nach den Artikeln 73, 75–78 Ausländergesetz (AuG) untergebracht.
 11. Insgesamt verfügt das Gefängnis über 38 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuches waren 27 davon belegt; 10 Personen waren in Untersuchungshaft, 9 im regulären Strafvollzug und 8 in ausländerrechtlicher Administrativhaft.
- II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf**
- a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen**
 12. Der Delegation wurden während ihres Besuches weder Behauptungen noch Informationen betreffend Misshandlungen und/oder schlechter Behandlung der Insassen durch das Personal zugetragen.



b. Körperliche Durchsuchungen

13. Die Delegation stellte anlässlich des Besuches fest, dass weder die Haft-, Straf- und Massnahmenvollzugsverordnung noch die Hausordnung eine Regelung für die Durchführung von körperlichen Durchsuchungen vorsehen. Gemäss Angaben der Anstaltsleitung erfolgt diese einphasig. Der Delegation wurden zwar von Seiten der Insassen keine Beschwerden zugetragen, dennoch empfiehlt die Kommission standardgemäss, Leibesvisitationen in zwei Phasen durchzuführen. **Sie empfiehlt deshalb, diese Praxis in der Hausordnung verbindlich festzulegen.**

c. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

14. Das Gefängnis ist auf drei Stockwerke aufgeteilt und verfügt über moderne Einer-, Zweier- und Dreierzellen, deren Grösse den Bauvorgaben des Bundes² entspricht. Alle Zellen sind mit einer Gegensprechanlage ausgestattet und mit einer künstlichen Belüftung versehen. Einige Insassen beklagten sich über die knappe Luftzufuhr. Anlässlich des Rundgangs durch das Gefängnis hatte die Delegation ebenfalls den Eindruck, dass in einigen Zellen die Belüftung ungenügend sei, insbesondere dann, wenn in der Zelle geraucht wurde. Auch das Personal bemängelte die zum Teil zu trockene Luft. Eine Person beklagte sich über regelmässiges Nasenbluten, das offenbar auf die zu trockenen Luftverhältnisse zurückzuführen ist. **Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung, das gesamte Lüftungssystem überprüfen zu lassen, und wünscht über das Ergebnis informiert zu werden. Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm die Kommission zur Kenntnis, dass die Lüftung zwischenzeitlich mit einem Luftbefeuchtungssystem versehen wurde.**
15. Die Zellen wurden durch die Delegation in Augenschein genommen und befanden sich in einem ordentlichen und sauberen Zustand. Die Delegation stellte in einigen Zellen jedoch fest, dass die Wände stark verschmutzt waren.
16. Die Räumlichkeiten im Betonbau wirken teilweise kalt und steril. Die Kommission begrüsst die Bemühungen der Gefängnisleitung, dem Gefängnis mit farbigem Anstrich der Wände eine angenehmere Wirkung zu verleihen.
17. Das Essen wird von einer Cateringfirma aus Zürich angeliefert und in den Zellen eingenommen. Die Essensqualität wurde wiederholt im Gespräch mit einzelnen Insassen beanstandet. Die Delegation konnte während des Besuches eine Mahlzeit einnehmen.
18. Die Insassen können über einen internen Kiosk frische Produkte wie Früchte, Joghurt und Milch bestellen. Vereinzelt beschwerten sich Insassen, dass in den Zellen Wasserkocher aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt seien. Einzig in den Aufenthaltsräumen stehen solche zur Verfügung. Hingegen werden Thermosflaschen mit heissem Wasser abgegeben.

² Bodenfläche: 10 m² zuzüglich 2 m² abgetrennter Nassbereich, Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Bundesamt für Justiz/ Bundesamt für Bauten und Logistik (Hrsg.), Bern 1999, S. 43.



d. Betreuung/Behandlung der Insassen

19. Die Delegation erhielt den Eindruck, dass der Umgang mit den Insassen respektvoll und zuvorkommend ist. Die grosse Mehrheit der Insassen äusserte sich positiv in Bezug auf die Behandlung durch das Personal.

e. Disziplinarregime und Sanktionen

20. Das Disziplinarwesen ist in der HSMV sowie in der Hausordnung geregelt.³ Für das Verhängen von Disziplinarmassnahmen ist die Anstaltsleitung zuständig. Die Delegation überprüfte das Sanktionsregister und stellte fest, dass die Verfügungen formell und inhaltlich korrekt eröffnet werden. Die Verfügung wird dem Insassen schriftlich mit den üblichen Rechtsmittelbelehrungen ausgehändigt.
21. Die Delegation stellte fest, dass einige unter §18 der HSMV aufgelisteten Sanktionsmöglichkeiten, in Anbetracht der insgesamt doch eher kurzen Aufenthaltsdauer der Insassen, eher streng sind und sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit stellt. So sieht §18 lit. c HSMV beispielsweise vor, dass ein Insasse mit einer Beschränkung oder dem Entzug der Freizeitbeschäftigung von bis zu vier Monaten bestraft werden kann.⁴ In der Praxis werden solche harten Sanktionen offenbar nicht angewendet. Die Delegation überprüfte einzelne Dossiers im Sanktionsregister und stellte fest, dass Regelverstösse angemessen sanktioniert werden. **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung sicherzustellen, dass die rechtlichen Grundlagen mit der Praxis übereinstimmen.**
22. Weitere Sanktionsmöglichkeiten reichen vom Verweis über die Busse und den Zelleneinschluss bis hin zum Arrest von maximal 20 Tagen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass der Arrest 14 Tage nicht überschreiten sollte.** Zudem wird das Simulieren von Krankheiten disziplinarisch gehandelt.⁵ **Die Kommission stuft diese Bestimmung aus medizinischer Sicht als problematisch ein, und empfiehlt eine kritische Überprüfung.**
23. §21 Abs. 3 der HSMV hält fest, dass bei einem Arrest von mehr als fünf Tagen der vom Bundesgericht als verfassungsmässiges Grundrecht bezeichnete einstündige Spaziergang erst am dritten Tag ermöglicht wird. **Die Kommission ist der Ansicht, dass der tägliche Spaziergang vom ersten Tag an zu ermöglichen ist.** Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der Mangel durch eine am 11. Juni 2013 erlassene Weisung zwischenzeitlich behoben wurde.

f. Haftregime

24. §16 der HSMV hält fest, dass die Inhaftierten sich „bei guter Führung“ **täglich eine Stunde im Spazierhof aufhalten können. Die Kommission betont, dass der einstündige Spaziergang als**

³ Teil C der HSMV und Kapitel X der Hausordnung.

⁴ Weiter sieht §18 HSMV die Beschränkung oder den Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis auf die Dauer von drei Monaten (lit. d) sowie die Beschränkung oder den Entzug des Rechts auf Urlaub und Entgegennahme von Geschenken und Gegenständen Dritter bis auf die Dauer von drei Monaten (lit. e) vor.

⁵ §18 Abs. 2 lit. g HSMV.



Grundrecht des Insassen ab Beginn des Haftaufenthalts zu gewähren ist, und empfiehlt deshalb, die missverständliche Formulierung „bei guter Führung“ zu streichen. Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm die Kommission mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass dem Anspruch der Inhaftierten auf den täglichen Spaziergang mit einer neu erlassenen Weisung vom 18. Oktober 2013 Rechnung getragen wird.

25. Im Gespräch mit einem Insassen, der seit einem Jahr im Gefängnis Biberbrugg inhaftiert ist und demnächst in eine andere Anstalt verlegt werden soll, stellte die Delegation fest, dass der Anspruch auf Urlaub aufgrund der Verlegung offenbar wegfällt. Aus Sicht der Kommission stellt sich hier eine Grundsatzfrage, die auf konkordatlicher Ebene angegangen werden sollte. Der Kommission wurde im Rahmen des Feedbackgesprächs zugesichert, dass der Kanton Schwyz sich in der Konkordatskonferenz der Nordwest- und Innerschweiz entsprechend einsetzen werde.

Untersuchungshaft

26. Die Kommission begrüsst die Bemühungen der Gefängnisleitung, die Zelleneinschlusszeiten der Untersuchungshäftlinge durch Beschäftigungsmöglichkeiten zu verkürzen. Allerdings bedarf es hierfür auch geeigneter Räumlichkeiten und damit einer Anpassung bzw. Erweiterung des Raumkonzeptes. Während des Besuches waren 4 der 10 Untersuchungshäftlinge an einem Arbeitsplatz beschäftigt.

Strafvollzug

27. Die Insassen sind von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr morgens in ihren Zellen eingeschlossen. An Werktagen sind alle Insassen in den Arbeitsräumen beschäftigt. Bis zum Zelleneinschluss können sie sich in der eigenen Abteilung frei bewegen.

Ausländerrechtliche Administrativhaft

28. Anlässlich ihres Besuches wurde die Delegation informiert, dass im Rahmen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz eine Spezialanstalt für die ausländerrechtliche Administrativhaft geschaffen werden soll. Die Kommission begrüsst dieses Vorhaben vorbehaltlos.
29. Die Zellen sind von Montag bis Freitag zwischen 7:15 Uhr und 10:45 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:45 Uhr geöffnet. In dieser Zeit können sich die Administrativhäftlinge in der Abteilung frei bewegen und den Spazierhof nutzen. Den Insassen stehen keine Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung.
30. Obschon die Gefängnisleitung bemüht ist, die ausländerrechtliche Administrativhaft so locker wie möglich zu gestalten, ist die Kommission der Ansicht, dass die Bewegungsmöglichkeiten der Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung übermässigen Einschränkungen unterliegen.⁶ **Sie empfiehlt der Anstaltsleitung, so rasch als möglich Massnahmen zur Gestaltung eines freieren Haftregimes einzuleiten, beispielsweise durch erweiterte Zellenöffnungszeiten über Mittag.**

⁶ BGE 122 II 49 E. 5.



31. Die Delegation wurde darüber informiert, dass Vertreter/-innen des Migrationsamts des Kantons Schwyz Insassen in ausländerrechtlicher Administrativhaft wöchentlich besuchen.

g. Vollzugspläne

32. Die Delegation stellte fest, dass bisher keine Vollzugspläne erstellt wurden, da die Insassen in der Regel keine langen Haftstrafen verbüssen. **Vor dem Hintergrund, dass sich die Verlegung in andere Anstalten oftmals verzögert, empfiehlt die Kommission, das Instrument der Vollzugspläne systematischer zu nutzen.**

h. Medizinische Versorgung

33. Der Gefängnisarzt, welcher eine eigene Praxis in der Nähe des Gefängnisses führt, ist einmal pro Woche im Gefängnis anwesend und sonst jederzeit auf Abruf verfügbar. Er hat fünf Angestellte medizinisch geschult, um eine sachgerechte Abgabe von Medikamenten zu gewährleisten. Die von ihm verschriebenen Medikamente werden von den Vollzugsangestellten vorbereitet und abgegeben.
34. Beim Eintritt finden keine systematischen medizinischen Untersuchungen statt. Das Vollzugspersonal führt ein detailliertes Eintrittsgespräch durch und misst dabei mit einem Gerät die Vitalparameter wie Puls und Blutdruck. Ebenso werden Fragen zum allgemeinen Gesundheitszustand gestellt. Nach der Befragung erhält der Arzt per Fax eine Kopie der Eintrittsdaten, damit er eine zuverlässige medizinische Beurteilung abgeben kann. Bei Zweifeln über den Gesundheitszustand oder auf Verlangen der Insassen wird ein Arzt ad hoc aufgeboten. **Die Kommission ist dennoch der Auffassung, dass nur medizinisch geschultes Personal eine Eintrittsuntersuchung durchführen sollte.**

i. Informationen an die Insassen

35. Beim Eintritt werden die Inhaftierten über ihre Rechte und Pflichten informiert. In jeder Zelle liegt zudem eine Hausordnung auf. Zurzeit ist diese jedoch nur in deutscher Sprache verfügbar. Der Delegation wurde bestätigt, dass nach Erhalt des Berichtes der NKVF die beabsichtigte Revision der Hausordnung mit einer Übersetzung in französischer, italienischer und englischer Sprache veranlasst wird. Dieses Vorgehen ist im Disziplinarbereich auch mit einer Gesetzesrevision verbunden.

j. Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten

36. Die Bemühungen der Anstaltsleitung im Bereich der Beschäftigungsmöglichkeiten für die Insassen verdienen Anerkennung. Zum Zeitpunkt des Besuches der NKVF konnte die Hälfte der Insassen beschäftigt werden. Den Insassen in ausländerrechtlicher Administrativhaft stehen im Gegenzug keine Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung, was die Kommission bedauert. **Sie empfiehlt daher der Gefängnisleitung, den Zugang zum Beschäftigungsangebot auch für ausländerrechtlich Inhaftierte zu gewährleisten.**



37. Den Insassen im Strafvollzug steht ein Kraftraum mit mehreren Fitnessgeräten zur Verfügung. Die Benutzung dieses Raumes ist wegen der Personalknappheit allerdings auf eine Stunde pro Woche beschränkt. Der Delegation fiel zudem auf, dass nur Bücher in deutscher und englischer Sprache ausgeliehen werden können. **Die Kommission empfiehlt, den Zugang zu Freizeitaktivitäten, insbesondere für Personen mit längerer Aufenthaltsdauer, nach Möglichkeit auszubauen.**

k. Kontakte mit der Aussenwelt

38. Im Gefängnis Biberbrugg stehen drei mit einer hochziehbaren Trennscheibe versehene Besucherräume zur Verfügung. Bei Untersuchungshäftlingen erfolgen die Besuche mit Trennscheibe. Der Delegation fiel auf, dass diese Differenzierung in der Verordnung nur unklar geregelt ist. **Die Kommission empfiehlt, die rechtliche Grundlage dahingehend anzupassen, dass die Besuchsregelung nach Haftform differenziert geregelt wird.**⁷
39. Gemäss §14 Abs. 1 der HSMV können die Insassen einmal pro Woche Besuch empfangen. Aufgrund des knapp bemessenen Personalbestandes wird Besuch am Wochenende jedoch nicht oder nur in seltenen Ausnahmefällen erlaubt. **Die Kommission ist der Ansicht, dass mit dieser Einschränkung das Recht auf Aussenkontakte zu stark eingeschränkt wird, und empfiehlt, Besuche auch an Wochenenden zu ermöglichen.**
40. Ausser für die Untersuchungshäftlinge unterliegt der Zugang zum Telefon keinerlei Einschränkungen. Den Insassen steht in jeder Abteilung ein Telefon zur Verfügung. Gemäss §42 der Hausordnung wird das Freikonto des Insassen bei Telefongesprächen mit einer Vermittlungspauschale von CHF 1. – belastet, was die Kommission als nicht mehr zeitgemäss einstuft. Laut Angaben der Gefängnisleitung entspricht diese Bestimmung nicht mehr der Praxis. Die Insassen benutzen eine Taxcard. **Die Kommission empfiehlt, die Hausordnung entsprechend anzupassen.**

l. Sozialdienst

41. Für die soziale Betreuung ist laut Hausordnung der Bewährungsdienst des Kantons Schwyz zuständig. Insassen in ausländerrechtlicher Administrativhaft haben keinen Zugang zum Sozialdienst.

m. Personal

42. Die Delegation traf gut motiviertes und zufriedenes Personal an. Das Arbeitsklima scheint gut zu sein und der Austausch mit der Anstaltsleitung ist regelmässig gewährleistet.
43. Das Gefängnis verfügt insgesamt über 16 100%-Stellen. Die meisten Vollzugsangestellten verfügen über eine SAZ-Ausbildung.

⁷ Gemäss §14 Abs. 5 der HSMV erfolgen die Besuche hinter Trennscheibe. Ausnahmen gestattet die Gefängnisleitung nach Rücksprache mit den einweisenden Behörden.



n. Management

44. Die Gefängnisleitung hinterliess bei der Delegation bezüglich Engagement und Respekt einen guten Eindruck. Äusserungen der Insassen decken sich mit diesem Eindruck der Delegation.

o. Zusammenfassung

45. **Der Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg hinterliess bei der Kommission einen guten Eindruck. Die Bemühungen der Anstaltsleitung im Bereich der Beschäftigungsmöglichkeiten für die Insassen verdienen Anerkennung. Weiter stellt die Kommission fest, dass die Personalkapazität insbesondere am Wochenende knapp bemessen und folglich mit Einschränkungen für die Insassen verbunden ist. Handlungsbedarf besteht nach Ansicht der Kommission bei den rechtlichen Grundlagen, welche dahingehend überarbeitet werden müssen, dass die Regelungen mit der Praxis übereinstimmen. Die Kommission ist zudem der Ansicht, dass das kleine Gefängnis keine geeignete Lösung für die Unterbringung von Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft darstellt.**

III. Synthese der Empfehlungen

Körperdurchsuchungen

46. Gemäss Angaben der Gefängnisleitung erfolgt die Leibesvisitation einphasig. Der Delegation wurden zwar von Seiten der Insassen keine Beschwerden zugetragen, dennoch ist die Kommission der Ansicht, dass Leibesvisitationen in zwei Phasen durchzuführen sind. Sie empfiehlt, diese Praxis in der Hausordnung verbindlich festzulegen.

Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

47. Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung, das gesamte Lüftungssystem überprüfen zu lassen, und wünscht über das Ergebnis informiert zu werden. Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm die Kommission zur Kenntnis, dass die Lüftung zwischenzeitlich mit einem Luftbefeuchtungssystem versehen wurde.

Disziplinarregime und Sanktionen

48. Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung sicherzustellen, dass die rechtlichen Grundlagen mit der Praxis übereinstimmen.
49. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Arrest 14 Tage nicht überschreiten sollte. Zudem stuft sie die Disziplinierung der Simulation von Krankheiten aus medizinischer Sicht als problematisch ein und empfiehlt, die Bestimmung kritisch zu überprüfen.



50. Die Kommission ist der Ansicht, dass der tägliche Spaziergang während des Arrests vom ersten Tag an zu ermöglichen ist. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der Mangel durch eine am 11. Juni 2013 erlassene Weisung zwischenzeitlich behoben wurde.

Haftregime

51. Die Kommission betont, dass der einstündige Spaziergang als Grundrecht des Insassen ab Beginn des Haftaufenthalts zu gewähren ist, und empfiehlt deshalb, die missverständliche Formulierung „bei guter Führung“ zu streichen. Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm die Kommission mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass dem Anspruch der Inhaftierten auf den täglichen Spaziergang mit einer neu erlassenen Weisung vom 18. Oktober 2013 nunmehr Rechnung getragen wird.
52. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Bewegungsmöglichkeiten der Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung übermässigen Einschränkungen unterliegen. Sie empfiehlt der Anstaltsleitung, so rasch als möglich Massnahmen zur Gestaltung eines freieren Haftregimes einzuleiten, beispielsweise durch erweiterte Zellenöffnungszeiten über Mittag.

Vollzugspläne

53. Vor dem Hintergrund, dass sich die Verlegung in andere Anstalten oftmals verzögert empfiehlt die Kommission, das Instrument der Vollzugspläne systematischer zu nutzen.

Medizinische Versorgung

54. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die medizinische Befragung durch das Vollzugspersonal erfolgt und die Daten dem Arzt unmittelbar übermittelt werden. Sie ist dennoch der Auffassung, dass nur medizinisch geschultes Personal eine Eintrittsuntersuchung durchführen sollte.

Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten

55. Den Insassen in ausländerrechtlicher Administrativhaft stehen keine Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung, was die Kommission bedauert. Sie empfiehlt daher der Gefängnisleitung, den Zugang zum Beschäftigungsangebot auch für ausländerrechtlich Inhaftierte zu gewährleisten.
56. Die Kommission empfiehlt, den Zugang zu Freizeitaktivitäten, insbesondere für Personen mit längerer Aufenthaltsdauer, nach Möglichkeit auszubauen.



Kontakte zur Aussenwelt

57. Die Kommission empfiehlt, die rechtliche Grundlage dahingehend anzupassen, dass die Besuchsregelung je nach Haftform differenziert geregelt wird.
58. Aufgrund des knapp bemessenen Personalbestandes werden Besuche am Wochenende nicht oder nur in seltenen Ausnahmefällen erlaubt. Die Kommission ist der Ansicht, dass mit dieser Einschränkung das Recht auf Kontakte zur Aussenwelt zu stark eingeschränkt wird und empfiehlt, Besuche auch an Wochenenden zu ermöglichen.
59. Gemäss §42 der Hausordnung wird das Freikonto des Insassen bei Telefongesprächen mit einer Vermittlungspauschale von CHF 1.– belastet, was die Kommission als nicht mehr zeitgemäss einstuft. Laut Angaben der Gefängnisleitung entspricht diese Bestimmung nicht mehr der Praxis. Die Kommission empfiehlt, die Hausordnung entsprechend anzupassen.

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF